

04.12.87

U

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21.Ausschuß) - Drucksache 11/1341 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Benzinbleigesetzes
- Drucksache 11/1005 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.12.87

Erster Durchgang: Drs. 317/87

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begrenzung und Verbot von Zusätzen
mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,15 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ottokraftstoffe, deren Motoroktanzahl den Wert 85 und deren Researchoktanzahl den Wert 95 unterschreitet, dürfen ab 1. Februar 1988 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, nicht mehr als 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt. Die Oktanzahlen nach Satz 2 sind nach dem hierfür in der Verordnung nach § 2a Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren zu bestimmen. Dem Hersteller im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbracht werden. Absatz 1 Satz 1 gilt für diese Zusätze entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt im Ottokraftstoff zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen, vereinbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der Zulassung der Zusätze nach Satz 1.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ottokraftstoffe,

- a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,
 - b) die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,
- gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.